

# AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt  
85071 Eichstätt  
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 23. Dezember

Nr. 51

2016

## Weihnachts- und Neujahrsgrüße 2016/2017 von Landrat Anton Knapp

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

unsere Zeit ist geprägt von vielen Veränderungen und Herausforderungen. Neben den Investitionen in Schulen, Krankenhäuser, Kreisstraßen, Radwege, Freizeit und Natur, ist vor allem die Integration von Flüchtlingen eine zentrale Aufgabe in der Landkreisverwaltung. Dank der großartigen Mithilfe vieler ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, der Mitarbeit der Wohlfahrtsverbände und der Gemeinden sind wir in unserem Landkreis auf einem guten Weg. Unverzichtbar sind sowohl das bürgerschaftliche Miteinander im sozialen, sportlichen und kulturellen Leben, in den Hilfs- und Rettungsorganisationen, in den Feuerwehren, wie auch das gedeihliche Miteinander in den Kreisgremien. Für die gewährte Unterstützung und die gute Zusammenarbeit darf ich ganz herzlich danken.

Neue Aufgaben kommen beständig auf uns zu. Nur gemeinsam wird es uns gelingen die anstehenden Themen und auch die einzelnen Vorhaben in unserem Landkreis voranzutreiben. Ziel muss es sein, die hervorragende Beschäftigungssituation zu halten. Unseren Unternehmen ist es zu verdanken, dass wir nach wie vor die niedrigste Arbeitslosenquote haben. Dies hat auch positive Auswirkungen auf unsere Finanzen und ermöglicht notwendige Investitionen.

Angelaufen sind die Planungen für die Modernisierung der Altmühltal-Realschule in Beilngries. Nach dem Abschluss der Bauleitplanung durch die Stadt Eichstätt wird derzeit der Architektenwettbewerb für die Erweiterung unserer Berufsschule vorbereitet. Fertiggestellt sind die neue Aufzugsanlage und der zusätzliche Parkplatz für die Klinik Eichstätt. Nach Aufnahme in den Krankenhausbedarfsplan konnten die Detailplanungen für die Generalsanierung so zielstrebig fortgeführt werden, dass im kommenden Jahr mit dem Bauarbeiten für die neuen Operationssäle begonnen wird.

In der Klinik Kösching wurde ein Angiographie- und Herzkatheterlabor eingerichtet. Der Kreistag hat den Generalunternehmerauftrag für das neue Dienstleistungszentrum in Lenting beauftragt. Die Bauarbeiten für das viergeschossige Landratsamt in Holzständerbauweise beginnen im nächsten Jahr. Im Rahmen des Naturschutzgroßprojekts „Altmühlleiten“ konnte die Pflege wertvoller Kulturlandschaft weiter vorangetrieben werden.

Der Landschaftspflegeverband für den Landkreis Eichstätt ist erfolgreich gestartet.

Die Bahnunterführung in Eitensheim, der Kreisverkehr bei Mörsheim und der Radweg von Stammham zum Köschinger Waldhaus konnte bereits eingeweiht werden. Die Bauarbeiten für die Ortsdurchfahrt Kevenhüll und die Kreisstraße Hagenhill – Tettenwang sind am laufen.

Einstimmig hat der Kreistag die Einführung einer Biotonne zum Jahresbeginn 2018 beschlossen.

Allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern wünsche ich ein friedvolles Weihnachtsfest und alles Gute, persönliches Wohlergehen und viel Gesundheit im neuen Jahr.

Anton Knapp  
Landrat

## Nachruf

Die Kliniken im Naturpark Altmühltal trauern um ihren ehemaligen Mitarbeiter

### Herrn Josef Fischer

Herr Fischer arbeitete von April 1973 bis zu seiner Rente im Jahr 2001 im Technischen Dienst der Klinik Eichstätt. Er war ein fleißiger, zuverlässiger und sehr teamorientierter Kollege und ein Mensch mit Herz und Gemüt. Als solchen werden wir ihn in Erinnerung behalten.

Unsere Anteilnahme und unser Mitgefühl gelten seinen Angehörigen.

**Marco Fürsich**  
Betriebsdirektor

**Lorenz Meier**  
Geschäftsführer

**Werner Gloßner**  
Betriebsratsvorsitzender

### Inhalt:

- 234 Stellenausschreibung
- 235 Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Einleitung von behandeltem Abwasser bei Fluss-km 2451,450 bzw. 2452,000 in die Donau, Gemarkung Großmehring, durch die Uniper Kraftwerke GmbH; hier: standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles
- 236 Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eichstätt über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Eichstätt vom 16.12.2016
- 237 Aufgebot von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkurkunden
- 238 Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura
- 239 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.01.2007 (Ausfertigungsdatum: 28.11.2006) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.09.2012
- 240 Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe; Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

## Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 234 Stellenausschreibung



## Landkreis Eichstätt

Der Landkreis Eichstätt sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt Mitarbeiter/innen mit einer abgeschlossenen Ausbildung als

### Beamter/in der 2. Oder 3. QE, Verwaltungsfachangestellte/r, Verwaltungsfachwirt/in oder mit vergleichbarer Qualifikation.

Die Aufgaben umfassen je nach Qualifikation die Fachteamleitung wirtschaftliche Jugendhilfe oder Sachbearbeitung in unterschiedlichen Aufgabenbereichen wie Abfallwirtschaft, Bauwesen, Wasserrecht, Umweltschutz oder staatliche Rechnungsprüfung.

Die Einstellung erfolgt im Beschäftigtenverhältnis nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst bzw. dem BayBG.

Außerdem suchen wir für den Beginn eines dualen Studiums zum 01.10.2017

### Beamtenanwärter(in)

für die 3. Qualifikationsebene  
(Verwaltung und Finanzen, ehem. gehobener Dienst).

Voraussetzung für die Bewerbung als Beamtenanwärter/in ist die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren des Bayerischen Landespersonalausschusses.

Nähere Informationen (Stellenbeschreibungen, Eingruppierung) unter [www.landkreis-eichstaett.de/Stellenausschreibungen](http://www.landkreis-eichstaett.de/Stellenausschreibungen). Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte bis spätestens zum 10. Januar 2017 als PDF an [bewerbung@lra-ei.bayern.de](mailto:bewerbung@lra-ei.bayern.de)

- 235 **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Einleitung von behandeltem Abwasser bei Fluss-km 2451,450 bzw. 2452,000 in die Donau, Gemarkung Großmehring, durch die Uniper Kraftwerke GmbH; hier: standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover, hat beim Landratsamt Eichstätt unter anderem die Erteilung einer gehobenen wasser-rechtlichen Erlaubnis zur Einleitung von Siebbandspülwasser, Rechenguttransportwasser, Regenerier- und Spülwasser aus der Vollentsalzung, Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungsanlage sowie Kühlwasser aus Hilfsaggregaten und Kondensate bei Fluss-km. 2451,450 bzw. 2452,000 in die Donau, linkes Ufer, beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterliegt nach § 3a Satz 1, § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.1.3 der Anlage 1 zum UVPG einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles. Demnach ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn sich bei der standortbezogenen Vorprüfung ergibt, dass trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im Wesentlichen verfahrenstechnischen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 des UVPG bekannt gegeben.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-308 eingeholt werden.

Eichstätt, 23. Dezember 2016

Landratsamt Eichstätt

gez. K i e n z l e r, Regierungsrätin

## Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 236 **Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eichstätt über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Eichstätt vom 16.12.2016**

Die Stadt Eichstätt erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz - BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende Satzung:

**§ 1  
Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Eichstätt über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen und Kinderspielanlagen in der Stadt Eichstätt vom 19.03.2002, wird wie folgt geändert:

1. Der in der Satzungsbezeichnung und in den §§ 1, 2, 3, 5, 6, 9, 10, 11 der Satzung verwendete Begriff „Kinderspielanlagen“ wird durch den Begriff „Spielanlagen“ ersetzt.
2. § 1 Nr. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
Spielanlagen können nach Altersgruppen und Funktionen gegliedert sein (Kleinkinderspielplätze, Kinderspielplätze, Spielwiesen, Bolzplätze, Rodelbahnen, Eislaufplätze und Skateranlagen).
3. § 1 Nr. 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:  
c) die Anlagen in den Altmühlauen, insbesondere im Bereich „Herzog-steg/Sonnendeck/Ritter-von-Hofer-Weg/Umfeld Parkplätze Badwiese/ Maiswiese und Freiwas serparkplatz“, (soweit diese nicht landwirtschaftlich genutzt werden)
4. § 3 Nr. 3 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:  
e) die Anlagen zu verschmutzen, insbesondere Abfälle außer in die dafür vorgesehenen Behältnisse wegzuerwerfen, Grün abfälle abzulagern und die Anlagen durch Hundekot verun reinigen zu lassen,
5. § 3 Nr. 3 Buchstabe s) erhält folgende Fassung:  
s) sich in einem erkennbar angetrunkenen oder ähnlichem Zustand außerhalb von genehmigten Freischankflächen aufzuhalten, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann,
6. § 3 Nr. 3 Buchstabe t) erhält folgende Fassung:  
t) alkoholische Getränke und andere berauschende Mittel in die Anlagen zum dortigen übermäßigen Genuss zu bringen.
7. § 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
Die öffentlichen Kinderspielanlagen dürfen zu folgenden Zeiten benutzt werden:  
  
Von 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr.  
Von 1. November bis 31. März in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
8. Es wird folgender § 5 (neu) eingefügt:  
  
§5 Benutzung der Skateranlagen  
  
1. Die öffentlichen Skateranlagen dürfen zu folgenden Zei ten benutzt werden:  
  
Von 1. April bis 31. Oktober in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr.  
Von 1. November bis 31. März in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

2. Kinder unter sechs Jahren müssen in Begleitung eines Erziehungsbe rechtigten oder beauftragten Erwachsenen sein.
3. Eine Benutzung mit Straßenfahrrädern (ausgenommen BMX-Fahrräder) und motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet.
4. Bei der Benutzung der Anlage soll eine geeignete Schutz ausrüstung getragen werden (Kopf-, Knie-, Handgelenk- und Ellenbogenschutz).
5. Die Benutzung bei Nässe, Schnee oder Glatteis ist nicht gestattet.
6. Die Sicherheitsbereiche sind zu beachten und von Gegen ständen freizuhalten.

9. §§ 5 – 10 werden zu §§ 6 – 11

10. § 11 a.F. wird zu § 12 (neu) und erhält folgende Fassung:

**§ 12 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahr-lässig

1. als Benutzer der Grünanlagen und Spielanlagen andere gefährdet, schädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt (§ 3 Abs. 1),
2. Grünanlagen oder Spielanlagen beschädigt oder verunreinigt oder Anlageeinrichtungen verändert (§ 3 Abs. 2),
3. als Benutzer der Grünanlagen oder der Spielanlagen den Verbo-ten des § 3 Abs. 3 zuwiderhandelt.

Die Höhe der Geldbuße bestimmt sich nach § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes -OWiG-.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eichstätt, 16.12.2016  
gez. S t e p p e r g e r, Oberbürgermeister

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Sparkasse Ingolstadt**

**237 Angebot von Sparbüchern und sonstigen Sparurkunden**

Gemäß Art. 35 und 36 AGBGB wird hiermit auf Antrag der nachstehend aufgeführten Antragsteller der Inhaber des/der jeweiligen Sparkassenbuches/Sparurkunde aufgefordert, seine Rechte unter Vorlegung der Urkunde binnen drei Monaten bei der Sparkasse Ingolstadt anzumelden. Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, so wird das jeweilige Sparkassenbuch/die jeweilige Sparurkunde durch Beschluss des Vorstandes für kraftlos erklärt.

Antragsteller: Herbert Baumgartl

Urkundennummer: 3164264990

Ingolstadt 19.12.2016  
 Sparkasse Ingolstadt  
 Jürgen W i t t m a n n, Vorstandsmitglied

**Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura**

**238 Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung für den Zweckverband Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura**

Auf Grund des Artikels 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband folgende Satzung

**§ 1 Änderungen**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Altmühl-Jura wird wie folgt geändert:

**§ 19 (4) wird neu angefügt:**

Sollten bei der Erhebung von Herstellungsbeiträgen nicht gedeckte Kosten entstehen, welche durch eine entsprechende Investitionsumlage zu decken sind, so wird die sich ergebende Umlage ausschließlich von der Gemeinde erhoben, auf deren Hoheitsgebiet die Maßnahme verwirklicht wird.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Eichstätt, 19.12.2016  
 R. S c h e r m e r, Vorstandsvorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe**

**239 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.01.2007 (Ausfertigungsdatum: 28.11.2006) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 20.09.2012**

**§1**

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Gebühr beträgt bei einem Jahresverbrauch pro m<sup>3</sup> 1,72 Euro

bei gewerblichen Betrieben, die Vorkehrungen zum sparsamen Umgang mit Wasser treffen (im Sinne von Art. 8 Abs. 5 KAG), bei einem Verbrauch ab 3.000 m<sup>3</sup> pro diese Grenze übersteigenden m<sup>3</sup> 1,30 Euro

bei öffentlichen Badeanstalten pro m<sup>3</sup> 0,95 Euro

§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,50 Euro pro m<sup>3</sup> entnommenen Wassers.

**§ 2**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Altmannstein, den 14.12.2016  
 gez. H u m m e l, 1. Vorsitzender

**Zweckverband zur Wasserversorgung der Kevenhüller Gruppe**

**240 Bekanntmachung der Haushaltssatzung nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde**

Auf Grund der §§ 10 und 16 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 08.11.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gem. Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekanntgemacht wird:

**I.**

**§1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 52.517 EUR

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 57236 EUR festgesetzt.

**§2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§4**

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

**§5**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

**§6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

**II.**

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit §3 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kevenhüll F9 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Kevenhüll, 02.12.2016

Hirschberger, Verbandsvorsitzender